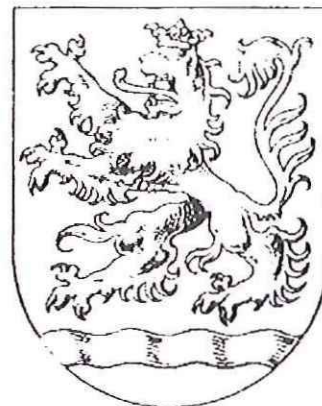


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2012

Holzminden, den 17.02.2012

Nr. 3

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
13	Hauptsatzung der Gemeinde Derental vom 17.11.2011	38
14	Hundesteuersatzung der Gemeinde Derental vom 01.12.2011	41
15	Satzung über die Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen in Derental vom 01.12.2011	46
16	Satzung über die Benutzung der Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Derental (Benutzungs- und Gebührenordnung) vom 01.12.2011	50
17	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2011 vom 26.09.2011 und 23.01.2012	55
18	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2011 vom 22.12.2011 und 02.02.2012	57
19	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2011 vom 25.11.2011 und 25.01.2012	59

Hauptsatzung

der

Gemeinde Derental

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Derental in seiner Sitzung am 17.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, [Rechtsstellung]

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Derental"
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Derental ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Boffzen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt: "In Grün ein sitzender, aufbrüllender, silbern bewehrter und rotbezungter goldener Löwe, dem ein silberner Speer, um den sich der erhobene Schwanz ringelt, im Rücken steckt. Von der Speerwunde rinnt ein roter Blutstropfen herab."
- (2) Die Farben der Gemeinde sind: "Grün-Gold-Rot"
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Derental, Landkreis Holzminden"

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit des Rates bestimmt sich nach § 58 NKomVG.
- (2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,

b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beschließende(r) Ausschuss / Ausschüsse

- (1) Ein Verwaltungsausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Ratsausschüsse werden nicht gebildet.

§ 5

Vertretung Bürgermeisterin oder

des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NkomVG

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird durch die erste stellvertretende Bürgermeisterin oder den ersten stellvertretenden Bürgermeister und bei deren oder dessen Verhinderung durch die zweite stellvertretende Bürgermeisterin oder den zweiten stellvertretenden Bürgermeister repräsentativ vertreten.
- (2) Mit der Vertretung des Bürgermeisters wird ein allgemeiner Vertreter gem. § 81 Abs. 3 NKomVG beauftragt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden

Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist, im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Derental (Dorfgemeinschaftshaus) und der Samtgemeinde Boffzen in Boffzen, Heinrich-Ohm-Straße 21, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden neben ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt an der Bekanntmachungstafel an der Gemeindeverwaltung in Derental (Dorfgemeinschaftshaus) nachrichtlich für die Dauer einer Woche ausgehängt. Dies gilt auch für sonstige Bekanntmachungen.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde. Die Bestimmungen des NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden, rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Derental vom 08.11.2001 außer Kraft.

Derental, den 17.11.2011

GEMEINDE DERENTAL

Karl-Friedrich Pieper

Bürgermeister

HUNDESTEUERSATZUNG

der

Gemeinde Derental

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Derental in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab, Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	44,00 €
b) für den zweiten Hund	88,00 €
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung , Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Nds. Hundegesetzes (NHundG) festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
Für gefährliche Hunde i. S. von Abs. 2 entfällt die Steuerfreiheit (§ 4), die Steuerbefreiung/Steuerermäßigung (§ 5) sowie die Zwingersteuer (§ 6).

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen/-beamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen/-sehern und von Feldschutzkräften in der für der Forst- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.
Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen:
Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilflöse.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von

1. Einem Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. Jagdhunden mit Jagdeignungsprüfung.
3. Hunden der gleichen Rasse, die zu Zuchtzwecken in einem Zwinger gehalten werden. Für andere, nicht zu Zuchtzwecken gehaltene Hunde dieser Rasse, die sich im Zwinger befinden, ist eine Steuerermäßigung nicht zu gewähren.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahreststeuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird mit dem Jahresbetrag zum 01.07. jeden Jahres fällig.
Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen zwei Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Bei Einschläferung des Hundes ist auf Verlangen eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Verlorene gültige Hundesteuermarken werden gegen Zahlung einer Kostenpauschale in Höhe von 2,00 € ersetzt.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,

- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung außer Kraft.

Derental, den 01.12.2011

Gemeinde Derental

Karl-Friedrich Pieper

Bürgermeister

Satzung

über die Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen in Derental

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunal- verfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds.GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Derental in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemein

- (1) Der Grillplatz ist mit öffentlichen Mitteln und freiwilligen Hilfeleistungen gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen, steht der Grillplatz den Vereinen, Schulen und sonstigen Gruppen für gemeinnützige, kulturelle, gesellige und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung.
- (3) Durch Anmeldung auf Benutzung des Grillplatzes wird diese Satzung anerkannt.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Einrichtungen des Grillplatzes dürfen nur an den von der Gemeinde Derental genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden.

Jede Veranstaltung ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig schriftlich anzumelden. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Mit der Anmeldung ist die für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen.

Anmeldungen für Jahre im Voraus können erst nach Abstimmung der Terminplanungen für das betreffende Jahr mit den örtlichen Vereinen verbindlich zugesagt werden.

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung mit dem Charakter des Grillplatzes zu vereinbaren ist, so entscheidet die Gemeinde endgültig über die Vergabe.

- (2) Die Gemeinde bestätigt die Anmeldung schriftlich. Für Veranstaltungen, die über die Sperrzeit (Polizeistunde) hinausgehen, muss der Träger der Veranstaltung die behördliche Genehmigung besorgen. Liegt keine Polizeistundenverlängerung vor, so ist jede Veranstaltung mit Beginn der Sperrzeit zu beenden.
- (3) Der Grillplatz liegt im Bereich des Jagdbezirkes. Der Betrieb von Tonträgern, das Spielen mit Musikinstrumenten sowie Gesamtvorträge und dergleichen sind so vorzunehmen, dass anliegende Bereiche nicht beeinträchtigt werden. Besonders ab 22.00 Uhr ist dafür Sorge zu tragen, dass das Wild nicht unnötig vergrämt wird. Dabei sollte das An- und Abfahren von

Fahrzeugen nach 22.00 Uhr nur auf das unbedingt notwendige Maß (z. B. Versorgungsfahrzeuge) beschränkt werden. Der Träger der Veranstaltung haftet der Gemeinde gegenüber bezüglich der Einhaltung dieser Festsetzung.

- (4) Fahrzeuge sind ausschließlich auf dem Parkplatz am Dorfgemeinschaftshaus abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen auf oder an den Feldwegen hat zu unterbleiben.
- (5) Abfälle, Bierflaschen usw. sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu bringen. Für ein satzungswidriges Ablagern haftet der Träger der Veranstaltung gegenüber der Gemeinde Derental. Das gilt auch für Verunreinigungen und Schäden an den im Eigentum der Feldmarkinteressentschaft Derental stehenden Wirtschaftswegen und mögliche Schäden an den Grundstücken der Nachbargrundstückseigentümer.
- (6) Es ist verboten:
 - a) Zelten und Biwakieren auf dem Grillplatzgelände
 - b) Übernachten in den Räumlichkeiten
 - c) Anlage von zusätzlichen Feuerstellen als die ausgewiesene
 - d) Rockkonzerte oder dgl. auf dem Grillplatzgelände oder in den Räumlichkeiten durchzuführen.
- (7) Die Gemeinde Derental haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern des Grillplatzes und seiner Einrichtungen erwachsen. Es sei denn, die Schäden sind von der Gemeinde durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht. Wird die Gemeinde wegen Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Träger der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, die Gemeinde von Ansprüchen freizuhalten. Eine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dgl.) ist ausgeschlossen.
- (8) Der Träger der Veranstaltung haftet für alle von ihm oder von den Besuchern verschuldeten Beschädigungen und den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Der angerichtete Schaden ist umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Wert von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist der Gemeinde Derental zu ersetzen.
- (9) Den Anweisungen des Bürgermeisters oder eines anderen Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können Benutzer des Grillplatzes verwiesen werden. Die Gemeinde kann auch ein dauerndes oder sich über einen längeren Zeitraum hinausziehendes Platzverbot aussprechen.
- (10) Die Gemeinde kann die Benutzungserlaubnis von der Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages abhängig machen.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei Veranstaltungen

bis 20 Personen	20,00 €
bis 50 Personen	25,00 €
bis 100 Personen	36,00 €
über 100 Personen	51,00 €
für örtliche Vereine	15,00 €

Für ortsfremde Personen und Gruppen beträgt die Grundgebühr bei Veranstaltungen

bis 50 Personen	36,00 €
bis 100 Personen	48,00 €
über 100 Personen	61,00 €

Die Grundschulen der Samtgemeinde Boffzen zahlen für die Benutzung keine Grundgebühr, wenn die Schule als Träger der Veranstaltung auftritt.

- (2) In der Grundgebühr ist die Gestellung von Holz **nicht** enthalten. Die Bereitstellung von Holz ist Angelegenheit der Benutzer.
- (3) Die Gebühren sind bei Abholung des Schlüssels zu bezahlen. Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Grillplatz aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht benutzt wird.
- (4) Zur Grundgebühr nach Absatz 1 wird die Benutzung der Toiletten- und Stromanlagen

eine Mindestgebühr von 15,00 €

erhoben, wenn die über Messeinrichtungen ermittelten Einheiten nicht einen höheren Betrag ausweisen.

- (5) Für den benutzten Platz mit seinen Einrichtungen werden dann Reinigungskosten erhoben, wenn sie nicht in einem sauberen Zustand verlassen werden. Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand im Einzelfall durch die Gemeinde Derental festgesetzt.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Alle Räume sind nach der Veranstaltung zu räumen.
- (2) Sämtliche Feuer sind ordnungsgemäß zu löschen. Keinesfalls darf der Platz verlassen werden, wenn ein Feuer noch eine Gefahr für Gebäude und Wald sein kann.
- (3) Die Räumlichkeiten und das Gebäude sind – soweit nicht anders schriftlich vereinbart – am nächsten Morgen nach der Nutzung bis 12.00 Uhr bzw. später nach Vereinbarung mit der Gemeinde übergabefertig zu halten. Bei Überschreiten dieses Termins ist die für die Nutzung gezahlte Gebühr in gleicher Höhe nochmals fällig. Schadenersatz des nachfolgenden Nutzers

wegen nicht rechtzeitiger oder nicht satzungsgemäßer Bereitstellung hat die in der Anmeldebestätigung bezeichnete Person gesondert gegenüber der Gemeinde zu leisten.

- (4) Diese Satzung gilt gleichzeitig als Benutzungsordnung. Wer hiergegen verstößt, kann durch die Gemeinde von der weiteren Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Diese Sperrung soll bei Gruppen oder Vereinigungen grundsätzlich befristet sein.
- (5) Beschwerden von Benutzern müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.
- (6) Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.1998 außer Kraft.

Derental, den 01.12.2011

GEMENDE DERENTAL

Karl-Friedrich Pieper
Bürgermeister

Satzung

über die Benutzung der Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Derental

(Benutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunal- verfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Derental in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemein

§ 1

Das Dorfgemeinschaftshaus nebst seinen Einrichtungen ist mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, die Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, werden nachstehend Benutzungsbestimmungen erlassen, die für alle Benutzer verbindlich sind. Durch Inanspruchnahme der Einrichtungen werden die Benutzungsbestimmungen des § 2 ausdrücklich anerkannt.

§ 2

Benutzungsbestimmungen allgemein

- (1) Die Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur an den von der Gemeinde Derental genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden.

Jede Veranstaltung ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig schriftlich unter Angabe des genauen Termins anzumelden. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Mit der Anmeldung ist für die Veranstaltung gleichzeitig die verantwortliche Person zu benennen.

Anmeldungen für Jahre im Voraus können erst nach Abstimmung der Terminplanungen für das betreffende Jahr mit den örtlichen Vereinen verbindlich zugesagt werden.

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit dem Charakter des Dorfgemeinschaftshauses zu vereinbaren ist, so entscheidet die Gemeinde endgültig über die Vergabe der Räumlichkeiten.

- (2) Die Genehmigung der Gemeinde wird schriftlich erteilt. Für Veranstaltungen, die über die Sperrzeit (Polizeistunde) hinausgehen, muss der Benutzer die behördliche Genehmigung besorgen, sofern es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt.
- (3) Die Gemeinde Derental haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern von Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses erwachsen. Es sei denn, die Schäden sind von der Gemeinde durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht. Wird die Gemeinde wegen Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Träger der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten. Eine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dgl.) ist ausgeschlossen.

Der Träger einer Veranstaltung haftet für alle von ihm oder von den Besuchern verschuldeten Beschädigungen und den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Der angerichtete Schaden ist umgehend zu melden. Der Wert von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist der Gemeinde Derental zu ersetzen.

Aus hygienischen Gründen ist das Mitbringen von Tieren (Hunde, Katzen usw.) untersagt.

An Wochenenden (freitags - sonntags) ist grundsätzlich nur eine Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.

- (4) Den Anweisungen des Gemeindedirektors oder eines anderen Beauftragten ist sofort Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können die Benutzer unter Rücknahme der Benutzungsgenehmigung des Hauses verwiesen werden. Die Gemeinde kann auch ein dauerndes oder ein auf einen bestimmten Zeitraum begrenztes Hausverbot aussprechen.
- (5) Beschwerden von Benutzern des Dorfgemeinschaftshauses müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Derental vorgebracht werden.
- (6) Die für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses zu zahlenden Benutzungsgebühren werden in einem besonderen Gebührentarif, der als Abschnitt V Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt. Die Gemeinde kann von den benutzenden Vereinen, Gruppen usw. die Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages verlangen.

II.

Mehrzweckhalle, Vereinsraum und Vorräume

§ 3

- (1) Die Mehrzweckhalle ist eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung der sozialen, kulturellen und sportlichen Gegebenheiten in der Gemeinde Derental. Die Mehrzweckhalle mit ihren Einrichtungen steht neben der Gemeinde in erster Linie den Vereinen und sonstigen Vereinigungen und Gruppen für gemeinnützige, soziale, kulturelle, jugendfördernde, politische und sportliche Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.
- (2) Die Mehrzweckhalle mit ihren Einrichtungen kann auch für weitere Veranstaltungen benutzt werden, soweit dadurch die Nutzung im Übrigen nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Personenzahl wird auf 200 begrenzt.
- (3) Die Vorräume des Dorfgemeinschaftshauses (Eingangsbereich zur Halle bzw. Eingangsbereich zur Verwaltung, Leseraum, Kindergarten) sind von einer Nutzung (Aufstellen von Tischen und Stühlen) ausgeschlossen.
- (4) Bei Anmietung des Vereinsraumes kann nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde der Eingangsbereich zur Halle zum Aufstellen eines Büfetts genutzt werden.
- (5) Bei Anmietung des Vereinsraumes (max. 50 Personen) ist grundsätzlich die Anmietung der Küche mit eingeschlossen.
Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

III.

Küche

§ 4

- (1) Die Küche kann nur in Verbindung mit einer Veranstaltung innerhalb der Mehrzweckhalle bzw. der übrigen Räumlichkeiten benutzt werden. Vor Beginn einer Veranstaltung muss die verantwortliche Person das Inventar vom Beauftragten der Gemeinde übernehmen und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß wieder übergeben.

Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände gilt die Schadensersatzregelung gem. § 2 Abs. 3.

- (2) Gemäß dem Zweck der Mehrzweckhalle ist es den Benutzern dieser Einrichtungen gestattet, die zu verabreichenden Speisen und Getränke selbst zu beschaffen.

Kommt es zur Abgabe von Speisen und Getränken, so sind die Bestimmungen des Gaststättengesetzes (insbesondere § 2 -Erlaubnis- und § 12 -Gestattung-) zu beachten.

- (3) Alle Derentaler Vereine werden von der Benutzungsgebühr der Küche freigestellt, wenn sie bei geschlossenen Veranstaltungen den Küchenraum lediglich zur Ausgabe von Speisen benutzen, die außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses zubereitet worden sind. Die Benutzung des gemeindeeigenen Geschirrs oder der Kocheinrichtung schließt die Gebührenbefreiung aus.

IV.

Mangel- und Waschmaschinenraum

§ 5

- (1) Der Mangel- und Waschmaschinenraum ist eine Einrichtung, die mit den Gerätschaften Personen zur Verfügung gestellt werden kann, die einen entsprechenden Bedarf anzeigen.
- (2) Die Benutzungsbestimmungen des § 2 gelten analog.

V.

§ 6

Mehrzweckhalle, Küche und Vereinsraum

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle, des Vereinsraumes bzw. der Küche werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei Familienfeiern und „geschlossenen“ Veranstaltungen

1.1	Mehrzweckhalle	50,00 €/Tag
	Reinigung	65,00 €/pauschal
1.2	Vereinsraum	25,00 €/Tag
	Reinigung	30,00 €/pauschal
1.3	Küche	30,00 €/Tag
	Reinigung s. 1.1 bzw. 1.2	

1.4	Halle und Vereinsraum Reinigung	75,00 €/ Tag 80,00 €/pauschal
1.5	Vereinsraum mit Vorraum für Büfett Reinigung	35,00 €/Tag 55,00 €/pauschal
1.6	Elektrizität, Heizung, Wasserversorgung/Abwasser	
	Zu 1.1 von Mai bis September	10,00 €
	Zu 1.1 Oktober bis April	20,00 €
	Zu 1.2 von Mai bis September	5,00 €
	Zu 1.2 Oktober bis April	10,00 €

2. bei Beerdigungen

2.1	Mehrzweckhalle	10,00 €/Std.
2.2	Vereinsraum	15,00 €/pauschal
2.3	Küche	15,00 €/pauschal
2.4	Reinigung	siehe 1.
2.5	Elektrizität, Heizung, Wasserversorgung/Abwasser	
	Zu 2.1 von Mai bis September	10,00 €
	Zu 2.1 Oktober bis April	20,00 €
	Zu 2.2 von Mai bis September	5,00 €
	Zu 2.2 Oktober bis April (Aufteilung nach Nutzungsdauer)	10,00 €

3. übrige Veranstaltungen (öffentlich)

3.1	Mehrzweckhalle örtliche Vereine Reinigung Siehe 1.1	90,00 €/Tag
3.2	Mehrzweckhalle sonstige Nutzer Reinigung Siehe 1.2	135,00 €/Tag
3.3	Küche örtliche Vereine	30,00 €/Tag
3.4	Küche sonstiger Nutzer Reinigung s. 3.2	30,00 €/Tag
3.5	Halle und Vereinsraum örtliche Vereine Reinigung	110,00 €/Tag 65,00 €/pauschal
3.6	Halle und Vereinsraum sonstiger Nutzer Reinigung	160,00 €/Tag 75,00 €/pauschal
3.7	Elektrizität, Heizung, Wasserversorgung/Abwasser Siehe 1.6	

4. Ausleihen von Tischen und Stühlen

4.1	je Stuhl	1,00 €
-----	----------	--------

Die Gebührensätze erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer

§ 7

Mangel- und Waschmaschinenraum

Die Benutzungsgebühr wird mittels Münzautomat erhoben. Die Gebühren beinhalten den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

VI.

Inkrafttreten

§ 8

Diese Satzung mit Gebührentarif tritt am 01.01.2012 Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzungen vom 08.05.1998 und die 1. Änderungssatzung vom 04.10.2001 außer Kraft.

Derental, den 01.12.2011

GEMEINDE DERENTAL

(L. S.)

Karl-Friedrich Pieper

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2011
 Amtsblatt Nr. 9 vom 17.02.2012 - 33 -

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 26.09.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<i>die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge</i>	<i>erhöht um</i>	<i>vermindert um</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf</i>
	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.793.200	0	0	2.793.200
ordentliche Aufwendungen	2.793.200	0	0	2.793.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwen- dungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.760.500	0	0	2.760.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.583.800	0	0	2.583.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	132.500	0	0	132.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	374.600	127.200	40.500	461.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	210.400	86.700	0	297.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	145.000	0	0	145.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.103.400	86.700	0	3.190.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.103.400	127.200	40.500	3.190.100

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 155.400 € um 86.700 € erhöht und damit auf 242.100 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Festsetzung der Samtgemeindeumlage, nach Maßgabe der Hauptsatzung, wird nicht verändert.

Boffzen, den 26.09.2011

SAMTGEMEINDE BOFFZEN

(L.S.)

gez. Tyrasa
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 86, § 87, § 92 Abs. 2, § 71 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes (N FAG) erforderliche Genehmigung ist mit einer Begrenzung des in § 2 festgesetzten Höchstbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 242.100 € durch den Landkreis Holzminden am 17.01.2012 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.02.2012 bis 06.03.2012 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Str. 21, 37691 Boffzen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Boffzen, den 23.01.2012 L.S.

gez. Tyrasa
(Samtgemeindebürgermeister)

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Eschershausen in der Sitzung am 22.12.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.209.100	121.700	0	2.330.800
ordentliche Aufwendungen	2.209.100	121.700	0	2.330.800
außerordentliche Erträge	0	0		0
außerordentliche Aufwendungen	10.400	0	200	10.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.059.100	121.700	0	2.180.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.027.400	101.400	0	2.128.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	718.500	0	66.500	652.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	692.000		93.700	598.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.000	0	36.000	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	45.200	0	0	45.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.813.600	121.700	102.500	2.832.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.764.600	101.400	93700	2.772.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Betrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Eschershausen, 22.12.2011

gez. Edelmann
(Bürgermeister)

gez. Anders
(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 19.11.12 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.12.12 bis zum 06.03.12

zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Eschershausen, 02.02.2012

gez. Anders
(Stadtdirektor)

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Pegestorf

für das Haushaltsjahr 2011

Der Rat der Gemeinde Pegestorf hat in seiner Sitzung am 25. November 2011 aufgrund des § 115 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes für das Haushaltsjahr 2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	um	um	einschließlich des 1. Nachtrags	
			gegenüber	
	€	€	bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a.) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	17.800	2.500	165.900	181.200
die Ausgaben	24.000	8.700	165.900	181.200
b.) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.300	800	4.400	4.900
die Ausgaben	1.300	800	4.400	4.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 2.500 € erhöht und damit auf 2.500 € neu festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 27.600 € um 2.600 € erhöht und damit auf 30.200 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Pegestorf, im November 2011

GEMEINDE PEGESTORF
Der Bürgermeister

gez. Pommer

L.S.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf
für das Haushaltsjahr 2011

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.02.2012 bis 06.03.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hauptstr. 49, 37619 Pegestorf, während den Dienststunden öffentlich aus.

Pegestorf, den 25.01.2012 L.S.

Der Bürgermeister

gez. Pommer